

Bundesrathsbeschluß

über

den Rekurs des Gottfried Steiner-Löw von Walterswyl
(Bern), Geschäftsmann, in Binningen (Basel-Landschaft),
betreffend Beeinträchtigung der Gewerbefreiheit durch
Kautionsauflage.

(Vom 6. März 1885.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Gottfried Steiner-Löw, von Walterswyl,
Kantons Bern, Geschäftsmann in Binningen, Kantons Baselland,
betr. Beeinträchtigung der Gewerbefreiheit durch
Kautionsauflage,

auf den Bericht des Justiz- und Polizeidepartements und nach
Feststellung folgender aktenmäßiger Sachverhältnisse:

I. Durch Gesetz vom 8. April 1878 hat der Kanton Baselland
die Kautionspflicht der patentirten Geschäftsmänner (Schuldenboten) von
Fr. 3000, die sie nach einem Gesetze vom 14. März 1837 zu leisten
hatten, auf Fr. 15,000 erhöht. Die Kautionspflicht kann durch wenigstens
vier im Kanton wohnhafte Bürgen oder durch Realversicherung
erfüllt werden.

Den bereits Patentirten wurde unentgeltlich wiederum ein Patent
ertheilt, sobald sie die vorgeschriebene Kautionspflicht geleistet hatten.

II. Dem Rekurrenten war am 4. Juli 1877 vom Obergericht
des Kantons Baselland nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. März 1837
ein Schuldenbotpatent, d. h. die Befugniß ertheilt worden, im ganzen

Umfang des Kantons Schuldbetreibungsgeschäfte, worunter solche streitiger Natur, zu übernehmen.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes von 1878 leistete der Rekurrent die erhöhte Kautionsleistung nicht. Im Jahre 1884 aber zeigte er in verschiedenen basellandschaftlichen und baselstädtischen Blättern die Eröffnung eines Rechts- und Inkasso-Büreaus in Binningen (Basel-land) an. Vom Obergerichte aufgefordert, sich zu erklären, ob er die vorgeschriebene Kautionsleistung oder auf das Patent verzichten wolle, zog der Rekurrent die Sache durch ausweichende und sich widersprechende Antworten in die Länge, um schließlich unterm 4. Oktober 1884 mit einer Beschwerdeschrift an das schweizerische Bundesgericht zu gelangen, in welcher folgende Begehren enthalten sind:

- 1) Es solle das basellandschaftliche Gesetz vom 8. April 1878 und das darauf fußende obergerichtliche Reglement vom 20. Aug. 1878, soweit von Kautionsleistung der Geschäftsleute darin die Rede ist, als mit dem Wortlaut und Geist der Bundesverfassung von 1874, speziell mit Art. 31—33 im Widerspruche stehend, aufgehoben und
- 2) die Ausführung der betreffenden Vorschriften ihm, dem Rekurrenten, gegenüber vorläufig, bis zur definitiven Entscheidung, sistirt werden.

Nachdem das Bundesgericht mittelst Beschlusses vom 10. Oktober 1884 sich in Sachen inkompetent erklärt hatte, reichte der Rekurrent dieselbe Beschwerdeschrift am 2. Dezember 1884 dem Bundesrathe ein.

III. Auf das Suspensionsgesuch ist der Bundesrath nicht eingetreten. Der Regierungsrath von Baselland beantwortete die Beschwerde durch Memorial vom 10. Januar 1885, dem ein einläßlicher Bericht des basellandschaftlichen Obergerichts vom 3. Dez. 1884 über die faktischen Verhältnisse beigelegt ist;

in Erwägung:

- 1) Der Bundesrath hat wiederholt erkannt, daß die Kantone grundsätzlich befugt seien, das Recht zur Besorgung von Schuldbetreibungen an die Bedingung einer Kautionsleistung zu knüpfen, indem darin keine Beeinträchtigung der Gewerbe-freiheit, vielmehr nur ein Mittel, das Publikum gegen Ausbeutung und Schädigung zu sichern, erblickt werden könne (vergleiche z. B. Bundesrathsbeschlüsse im B. B. 1882, II, 757; 1883, II, 873);

2) Es wird sich sonach in solchem Falle lediglich fragen, ob vielleicht der geforderte Kautionsbetrag angemessene Grenzen überschreite und von diesem Gesichtspunkte aus zur Wahrung der Handels- und Gewerbefreiheit der Schutz des Bundes gegen die kantonale Vorschrift einzutreten habe.

Diese Frage ist im Rekursfalle zu verneinen und es erscheint daher die Beschwerde als völlig unbegründet;

b e s c h l o s s e n :

1) Der Rekurs ist als unbegründet abgewiesen.

2) Dieser Entscheid ist der Regierung von Baselland, sowie dem Rekurrenten schriftlich mitzuthemen, unter Aktenrückschluß an beide Theile.

B e r n , den 6. März 1885.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bericht

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung über die Ausführung der Motion von Herrn Nationalrath Morel und Mitunterzeichnern, betreffend eine Statistik der in eidgenössischen Angelegenheiten nicht stimmfähigen Schweizerbürger.

(Vom 13. März 1885.)

Tit.

Unterm 21. März 1884 haben die Herren Nationalräthe Morel, Baud, Brosi, Carteret, Comtesse, Cuénoud, Favon, Forrer, Grosjean, Klein, Marmier, Rohr (Bern), Stockmar, Stöbel, Thélin, Tissot, Vautier, Viquerat, Vögelin und Vonmatt folgende Motion eingereicht:

„Im Hinblick auf die Ausarbeitung eines Bundesgesetzes über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen wird der Bundesrath eingeladen, statistische Erhebungen anzuordnen zum Zwecke der Feststellung der Zahl der Schweizerbürger, welche durch die das Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten einschränkenden Bestimmungen der kantonalen Verfassungen oder Gesetzgebungen von diesem Stimmrecht ausgeschlossen sind.“

Die vorstehende Motion ist am 4. Dezember gleichen Jahres vom Nationalrathe angenommen worden.

Ueber die Frage, wie dem Begehren der Herren Morel und Genossen in geeignetster Weise entsprochen werden könnte, hat

**Bundesrathsbeschluß über den Rekurs des Gottfried Steiner-Löw von Walterswyl (Bern),
Geschäftsmann, in Binningen (Basel-Landschaft), betreffend Beeinträchtigung der
Gewerbefreiheit durch Kautionsauflage. (Vom 6. März 1885.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1885
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.03.1885
Date	
Data	
Seite	78-81
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 669

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.